Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1994/05/31 04/25/192/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1994

Rechtssatz

In der Verwendung der Worte "ohne daß eine Baubewilligung vorlag, bzw in Abweichung vom genehmigten Bauplan" liegt ein unzulässiger Alternativvorwurf, der eine Zuordnung zu mehreren Tatbeständen ermöglicht und wobei in keiner Weise konkretisiert ist, welche Bauherstellung ohne Baubewilligung und welche - bei gegebenen Voraussetzungen gemäß §125 Abs1 lita der Bauordnung für Wien in der Verantwortlichkeit des Bauführers - in Abweichung vom genehmigten Bauplan erfolgten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at